



## Beschluss des Stadtrats

vom 1. März 2023

GR Nr. 2022/605

### Nr. 427/2023

#### **Schriftliche Anfrage von Michael Schmid betreffend Einsatz von IMSI-Catchern bei der Stadtpolizei oder anderen Behörden auf Stadtgebiet, Verwendungszwecke, Rechtsgrundlagen für den Einsatz, Aufbewahrung der Daten und Regelung der Einsichtsrechte sowie Gewährleistung der Verfügbarkeit der Notrufnummern**

Am 23. November 2022 reichte das Gemeinderatsmitglied Michael Schmid (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/605, ein:

IMSI Catcher sind Geräte, die eine Mobilfunkantenne simulieren. Nahe gelegene, eingeschaltete Mobiltelefone melden sich bei diesem an und übermitteln ihre «International Mobile Subscriber Identity» (IMSI), mit der sich die SIM-Karte und damit deren Vertragsnehmer direkt identifizieren lässt. Der Kommunikationsverkehr wird an einen regulären Sendemast weitergeleitet, womit für die Mobiltelefon-Benutzer\*innen nicht erkennbar ist, dass sie über einen Catcher verbunden sind.

Mit IMSI Catchern lassen sich Bewegungsprofile erstellen. Sie sind deshalb bei Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden beliebt. Gleichzeitig sind sie umstritten, da bei deren Einsatz aus technischen Gründen eine grosse Anzahl an Personen einer behördlichen Überwachung unterworfen werden, ohne dass gegen sie ein Verdacht vorliegt, und ohne richterliche Bewilligung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden von der Stadtpolizei IMSI Catcher eingesetzt?
2. Weiss der Stadtrat von anderen Behörden, welche IMSI Catcher auf dem Gebiet der Stadt Zürich eingesetzt haben? Wie steht der Stadtrat gegebenenfalls zu diesen Einsätzen?
3. Gibt es Pläne vonseiten des Stadtrats, die Praxis bezüglich der Verwendung von IMSI Catchern zu ändern? Vorausgesetzt die erste oder zweite Frage wurde bejaht, bitte ich ebenso um die Beantwortung folgender Fragen:
4. Bei welchen Anlässen wurden IMSI Catcher verwendet? Bitte um Auflistung mit Grund für die letzten 5 Jahre.
5. Welchen Zweck verfolgt die einsetzende Behörde mit deren Einsatz? Wie wird der Bedarf festgestellt?
6. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich deren Einsatz?
7. Für wie lange werden die gesammelten Daten aufbewahrt?
8. Wer hat Einsicht in diese Daten?
9. Ist die Verfügbarkeit von Notrufnummern beim Einsatz der IMSI Catcher jederzeit gewährleistet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1**

##### **Wurden von der Stadtpolizei IMSI Catcher eingesetzt?**

Die Stadtpolizei setzt im Auftrag der Staatsanwaltschaft IMSI-Catcher bei Strafuntersuchungen ein. Zudem kommen IMSI-Catcher bei sogenannten Notsuchen zum Einsatz, also bei der Suche nach Personen, die sich in Lebensgefahr befinden. Die Stadtpolizei verfügt über keine



2/3

eigenen IMSI-Catcher-Geräte. Bei Bedarf werden diese durch die Kantonspolizei oder die Bundeskriminalpolizei samt dem erforderlichen Bedienpersonal zur Verfügung gestellt.

#### **Fragen 2**

**Weiss der Stadtrat von anderen Behörden, welche IMSI Catcher auf dem Gebiet der Stadt Zürich eingesetzt haben? Wie steht der Stadtrat gegebenenfalls zu diesen Einsätzen?**

Im Rahmen von Strafverfahren können grundsätzlich alle zuständigen Schweizer Strafverfolgungsbehörden IMSI-Catcher auch auf Stadtgebiet einsetzen, namentlich die Kantonspolizei Zürich und die Bundeskriminalpolizei. Grundsätzlich kann es auch durch andere Kantonspolizeien zu einem Einsatz auf Stadtgebiet kommen. Im Einzelfall denkbar sind auch Notsuche-Einsätze durch die Kantonspolizei Zürich oder andere Kantonspolizeien auf Stadtgebiet. Ferner kann es zu IMSI-Catcher-Einsätzen durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) auf Stadtgebiet kommen.

#### **Fragen 3**

**Gibt es Pläne vonseiten des Stadtrats, die Praxis bezüglich der Verwendung von IMSI Catchern zu ändern?**

Der Einsatz von IMSI-Catchern ist bundesrechtlich geregelt. Die Stadt Zürich hat diesbezüglich keine Regelungskompetenz.

**Vorausgesetzt die erste oder zweite Frage wurde bejaht, bitte ich ebenso um die Beantwortung folgender Fragen:**

#### **Frage 4**

**Bei welchen Anlässen wurden IMSI Catcher verwendet? Bitte um Auflistung mit Grund für die letzten 5 Jahre?**

Die Stadtpolizei führt keine Statistik über die Einsätze. Zu den Gründen für einen Einsatz siehe Antwort auf Frage 1.

#### **Frage 5 und 6**

**Welchen Zweck verfolgt die einsetzende Behörde mit deren Einsatz? Wie wird der Bedarf festgestellt? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich deren Einsatz?**

Die Staatsanwaltschaften und die Bundesanwaltschaft können zur Aufklärung von schweren Straftaten gestützt auf die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Massnahmen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, wozu auch der Einsatz von IMSI-Catchern gehört. Gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG, SR 121) kann dies auch der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben tun. Jede Überwachungsanordnung einer Staatsanwaltschaft muss von der zuständigen richterlichen Genehmigungsbehörde (im Kanton Zürich: das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts) geprüft und genehmigt werden. Der NDB holt vor jeder Durchführung einer Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein. Vorab konsultiert diese oder dieser den Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und den Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD).



3/3

Ausserhalb von Strafverfahren können gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) Massnahmen der Fernmeldeüberwachung angeordnet werden, um vermisste Personen wie z. B. verunfallte Wanderleute oder vermisste Kinder über die Ortung von mitgeführten Mobiltelefongeräten zu finden und zu retten (vgl. Art. 35 BÜPF). Eine solche Notsuche wird von der Polizei angeordnet und muss ebenfalls vom Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts genehmigt werden.

**Frage 7**

**Für wie lange werden die gesammelten Daten aufbewahrt?**

Die bei der Polizei liegenden Daten werden gemäss § 18 Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103) aufbewahrt, d. h. bis zum Ablauf der definierten Löschrufen oder dem Eintreten der Verfolgungsverjährung. Für die Staatsanwaltschaften gelten die Regeln, die gemäss StPO für die Aufbewahrung von Strafakten gelten. Für die Daten des Nachrichtendienstes gelten die Regeln gemäss NDG.

**Frage 8**

**Wer hat Einsicht in diese Daten?**

Einsicht in die gesammelten Daten haben diejenigen Behörden, die mit der Durchführung des Einsatzes und der Auswertung der Daten beauftragt sind. Weitere Personen haben im Rahmen ihres gesetzlichen Akteneinsichtsrechts auf Ersuchen hin Einsicht in die Daten. Bei hängigen Strafverfahren richtet sich dieses nach der StPO. Nach Abschluss des Strafverfahrens richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) oder nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), wenn eine Bundesbehörde das Verfahren geführt hat. Das Auskunftsrecht über Notsuche-Daten richtet sich ebenfalls nach dem IDG. Das Recht auf Auskunft über die Daten, die beim Vollzug des NDG gesammelt wurden, richtet sich nach dem NDG.

**Frage 9**

**Ist die Verfügbarkeit von Notrufnummern beim Einsatz der IMSI Catcher jederzeit gewährleistet?**

Durch den Einsatz eines IMSI-Catchers entstehen keine Einschränkungen der technischen Fähigkeiten von Mobiltelefonen. Diese funktionieren ganz normal. Die Notrufnummern können jederzeit gewählt werden.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti